

Contradius Briefing 13/ 2026
**Die wichtigsten Entwicklungen zu Zoll,
Exportkontrolle und Außenwirtschaft
vom 01.08. bis 16.08.2026**



Liebe Leserin,
lieber Leser,

Der Zeitraum vom 1. bis 16. August 2026 stand vor allem im Zeichen verschärfter Anforderungen an Lieferketten, neue Schutzmaßnahmen und eine weiterhin sehr dynamische US-Handelspolitik. Top-Thema ist die Aktualisierung der US-amerikanischen Uyghur Forced Labor Prevention Act Entity List zum 3. August 2026. Für Unternehmen mit China-Lieferketten und US-Absatz steigt damit das Risiko, dass Sendungen an der Grenze zurückgehalten werden, wenn Herkunft und Produktionsbedingungen nicht belastbar dokumentiert sind. Bemerkenswert ist, dass Indien nahezu zeitgleich ein eigenes Einfuhrverbot für Waren aus Zwangsarbeit eingeführt hat. Lieferkettentransparenz entwickelt sich damit von einer Nachhaltigkeitsfrage zunehmend zu einer unmittelbaren Voraussetzung für den Marktzugang.

Ein weiteres zentrale Thema ist die unbefristete Fortsetzung der Aussetzung europäischer Gegenmaßnahmen gegenüber den USA. Gleichzeitig bleibt die US-De-Minimis-Regelung für Kleinsendungen ausgesetzt; das neue Verfahren für Postsendungen wird nun dauerhaft umgesetzt.

Für die Praxis bedeutet dies: Lieferketten-, Ursprungs-, Zolltarif- und Vertragsdaten müssen zunehmend gemeinsam bewertet werden.

Herzliche Grüße
Ihr Stefan Schuchardt

Folgen Sie mir gerne auch auf Social Media



Geben Sie im Suchfeld einfach „Stefan Schuchardt Contradius“ ein. Ich freue mich auf Vernetzung mit Ihnen.

Top-Thema der Woche

USA: UFLPA-Liste zum 03.08.2026 erweitert - Lieferkettentransparenz wird zum Zollrisiko

Die US-Behörden haben die *Uyghur Forced Labor Prevention Act Entity List* erneut erweitert; die aktualisierte Liste gilt seit dem 3. August 2026. Der UFLPA verbietet die Einfuhr von Waren, die ganz oder teilweise unter Einsatz von Zwangsarbeit hergestellt wurden, insbesondere mit Bezug zur chinesischen Autonomen Region Xinjiang.

Für Unternehmen auf der UFLPA Entity List greift bei Einfuhren in die USA eine widerlegbare Vermutung, dass die betroffenen Produkte in Zwangsarbeit hergestellt wurden. Der Importeur muss dann detailliert nachweisen, dass die Ware beziehungsweise ihre Vorprodukte nicht unter verbotenen Bedingungen hergestellt wurden. Gelingt dieser Nachweis nicht, kann die US-Zollbehörde CBP die Freigabe verweigern oder die Ware zurückhalten.

Betroffen sind nicht nur US-Unternehmen: Auch deutsche Hersteller mit chinesischen Vorprodukten, Produktionsstätten oder Zulieferern können in den Anwendungsbereich geraten, wenn ihre Waren anschließend in die USA exportiert werden. Bereits in Contradius Briefing 12/2026 hatten wir auf neue Section-301-Zölle im Zusammenhang mit Zwangsarbeitsregelungen hingewiesen. Die aktuelle UFLPA-Erweiterung zeigt, dass die USA Zollpolitik und Lieferketten-Compliance zunehmend miteinander verknüpfen.

Das bedeutet für Sie: Lieferantennamen, Produktionsorte, Vorlieferanten und Rohstoffquellen müssen so dokumentiert sein, dass ein US-Importeur die Lieferkette gegenüber CBP nachvollziehbar darstellen kann.

Unsere Einschätzung: Das größte Risiko liegt in mehrstufigen Lieferketten. Eine formale Erklärung des unmittelbaren Lieferanten reicht im Streitfall regelmäßig nicht aus, wenn Vorprodukte oder Unterlieferanten nicht transparent sind.

Wir empfehlen: Prüfen Sie die aktualisierte UFLPA Entity List gegen Lieferanten und Unterlieferanten, definieren Sie für kritische Warengruppen Mindestnachweise zur Produktionskette und stimmen Sie mit dem US-Importer of Record ab, welche Dokumentation im Falle einer CBP-Anfrage sofort verfügbar sein muss.

Handlungsbedarf: hoch

Vertiefung: Seminar „Zollkompakt für Einkäufer“

Nächste Termine: 14.09.2026

Nähere Informationen und Buchung unter www.export-verlag.de

Quelle: GTAI, „Update - US-Verbot für Einfuhr von Produkten aus Zwangsarbeit“, veröffentlicht am 03.08.2026.
<https://www.gtai.de/de/trade/usa/zoll/update-usa-verbieten-einfuhr-von-produkten-aus-china-775728>



Zoll & Außenwirtschaft

Indien führt Einfuhrverbot für Waren aus Zwangsarbeit ein

Indien verschärft seine Einfuhrvorschriften und verbietet künftig Waren, die ganz oder teilweise unter Einsatz von Zwangsarbeit hergestellt wurden. Die Regelung wurde durch Notification No. 23/2026-27 in die indische Foreign Trade Policy aufgenommen und tritt 30 Tage nach Veröffentlichung in Kraft.

Zusätzlich hat die Außenhandelsbehörde DGFT ein Prüfverfahren für verdächtige Importe geschaffen. Die Behörde kann von Amts wegen oder aufgrund von Hinweisen Ermittlungen einleiten und Informationen von Importeuren, Exporteuren und Herstellern anfordern. Bestätigt sich der Verdacht, kann ein Einfuhrverbot für die betreffenden Waren empfohlen werden. Für deutsche Exporteure nach Indien entsteht damit eine neue Dokumentationsdimension: Nicht nur Produktkonformität und Zollunterlagen, sondern auch Herkunft und Produktionsbedingungen können Gegenstand der Einfuhrprüfung werden. Die Regelung steht zugleich im Kontext der neuen US-Section-301-Zölle, bei denen Staaten mit eigenen Zwangsarbeitsverboten günstiger behandelt werden.

Das bedeutet für Sie: Bei kritischen Warengruppen kann Indien Nachweise zu Lieferanten, Produktionsstätten und Herstellungsbedingungen anfordern; fehlende Informationen können die Einfuhr verzögern oder verhindern.

Unsere Einschätzung: Zwangsarbeitsverbote entwickeln sich zu einem globalen Marktzugangsstandard. Unternehmen sollten Lieferkettendokumentation deshalb nicht nur für das LkSG oder interne ESG-Zwecke erstellen.

Wir empfehlen: Legen Sie für Indien-Lieferungen eine dokumentierbare Lieferkettenakte an, definieren Sie vertragliche Auskunftspflichten für Lieferanten und stimmen Sie mit dem indischen Importeur ab, welche Nachweise im Prüfungsfall erwartet werden.

Handlungsbedarf: hoch

Vertiefung: Seminar „Praxiswissen für Zollbeauftragte - Orga Zoll“

Nächste Termine: 07.09.2026

Nähere Informationen und Buchung unter www.export-verlag.de

Quelle: GTAI, „Indien verbietet Importe aus Zwangsarbeit“, veröffentlicht am 04.08.2026; Primärquellen: DGFT Notification No. 23/2026-27 und Public Notice No. 21/2026-27. <https://www.gtai.de/de/trade/indien/zoll/indien-verbot-importe-zwangsarbeit-2018780>

EU setzt geplante Gegenmaßnahmen gegenüber den USA weiterhin aus

Die Europäische Union hat am 4. August 2026 die Aussetzung ihrer geplanten handelspolitischen Gegenmaßnahmen gegenüber den USA auf unbestimmte Zeit verlängert. Hintergrund ist die politische Einigung zwischen EU und USA, wonach die USA für die Mehrzahl der Einfuhren aus der EU einen Zollsatz von höchstens 15 Prozent vorsehen. Die EU hatte als Reaktion auf US-Zölle auf Stahl, Aluminium, Kraftfahrzeuge und weitere Waren umfangreiche Gegenmaßnahmen vorbereitet.

Diese sind bislang jedoch nicht in Kraft getreten. Für Unternehmen bedeutet die Verlängerung zunächst Planungssicherheit bei Importen US-amerikanischer Waren in die EU. Gleichzeitig bleibt die Lage politisch und rechtlich dynamisch: Die Aussetzung kann geändert werden, wenn sich die transatlantischen Rahmenbedingungen erneut verschlechtern.

Betroffen sind Importeure aus den USA, Einkauf, Vertrieb, Zollabteilungen und Unternehmen mit transatlantischen Lieferketten.

Das bedeutet für Sie: Die angekündigten EU-Gegenmaßnahmen müssen aktuell nicht in Einfuhrkalkulationen eingepreist werden; ihre mögliche Reaktivierung bleibt jedoch ein Risikofaktor für längerfristige Verträge.

Unsere Einschätzung: Die Aussetzung ist positiv, sollte aber nicht mit einer endgültigen Aufhebung verwechselt werden. Gerade bei langfristigen US-Beschaffungsverträgen bleibt eine handelspolitische Anpassungsklausel sinnvoll.

Wir empfehlen: Halten Sie betroffene Warenlisten in einer Watchlist, prüfen Sie bei langfristigen Beschaffungsverträgen Zolländerungsklauseln und bewerten Sie US-Zollmaßnahmen und EU-Gegenmaßnahmen getrennt voneinander.

Handlungsbedarf: mittel

Vertiefung: Seminar „Incoterms 2020“

Nächste Termine: 16.09.2026 und 27.11.2026

Nähere Informationen und Buchung unter www.export-verlag.de

Quelle: GTAI, „Update - EU setzt die Gegenmaßnahmen gegenüber den USA weiter aus“, veröffentlicht am 04.08.2026.
<https://www.gtai.de/de/trade/eu/zoll/eu-usa-gegenmassnahmen-1878786>

USA: De-Minimis-Ausnahme bleibt ausgesetzt - neues Verfahren für Postsendungen

GTAI hat am 13. August 2026 die US-Regelungen zu Kleinsendungen aktualisiert. Die weltweite Aussetzung der früheren De-Minimis-Behandlung bleibt bestehen. Damit können Waren mit einem Wert von bis zu 800 US-Dollar nicht mehr generell zollfrei in die USA eingeführt werden. Nicht-Postsendungen unterliegen grundsätzlich den normalen Zollanmelde- und Abgabenregeln. Für Postsendungen gilt seit dem 24. Juli 2026 ein neues Anmeldeverfahren. Die Änderung betrifft vor allem Unternehmen, die Ersatzteile, Muster, Kleinsendungen oder E-Commerce-Waren direkt in die USA liefern. Bereits in Contradius Briefing 9/2026 hatten wir über die Aussetzung berichtet; nun zeigt sich, dass die US-Zollverwaltung die neue Struktur dauerhaft umsetzt.

Das bedeutet für Sie: Niedrigwertige Sendungen sind kein zollfreier Routinefall mehr; Importer of Record, Abgaben, Gebühren und das passende Anmeldeverfahren müssen vor Versand geklärt werden. Unsere Einschätzung: Besonders bei vielen kleinen Ersatzteilsendungen können Zoll- und Abfertigungskosten den Warenwert überproportional belasten.

Wir empfehlen: Überarbeiten Sie USA-Versandrichtlinien, bündeln Sie Kleinsendungen wo wirtschaftlich sinnvoll und stimmen Sie mit Kunden und Paketdienstleistern ab, wer als Importer of Record auftritt.

Handlungsbedarf: mittel

Vertiefung: Seminar „Export- und Zollabwicklung“

Nächste Termine: 01.09.2026, 29.09.2026, 18.11.2026 und 02.12.2026

Nähere Informationen und Buchung unter www.export-verlag.de

Quelle: GTAI, „Update – USA setzen De-Minimis-Ausnahme weltweit aus“, veröffentlicht/aktualisiert am 13.08.2026.
<https://www.gtai.de/de/trade/usa/zoll/usa-de-minimis-ausnahme-weltweit-1918566>

Fristen im Blick

Datum	Thema	Bereich	Handlungsbedarf
ab 13.08.2026	Indisches Zwangsarbeits-Einfuhrverbot	Indien, Lieferketten	Nachweise zu Produktionsbedingungen bereithalten
15.08.2026	US-Schutzmaßnahmen Quarzoberflächen	USA, Bauprodukte	HTSUS und Kontingentsstand prüfen
bis ca. 27.08.2026	Kontaktfrist Glasfaser-Umgehungsuntersuchung	EU-Importeure	Betroffenheit und Teilnahme prüfen
bis ca. 18.09.2026	Stellungnahmen Glasfaser-Umgehungsuntersuchung	EU-Importeure	Unterlagen und Argumentation vorbereiten
22.09.2026	US-Anhörung Section 301 Deutschland/Pharma	Pharma, USA	Entwicklung weiter beobachten
01.10.2026	EORI-Formulare nur noch online	Zollorganisation	Zoll-Portal-Zugänge prüfen
ab 13.08.2026	Indisches Zwangsarbeits-Einfuhrverbot	Indien, Lieferketten	Nachweise zu Produktionsbedingungen bereithalten

Praxishinweis der Woche

Zwangsarbeitsverbote, Antidumpingmaßnahmen und Schutzkontingente zeigen einen gemeinsamen Trend: Der zollrechtliche Marktzugang hängt immer häufiger von Daten ab, die außerhalb der klassischen Zollabteilung entstehen. Einkaufsabteilungen kennen Unterlieferanten, Technik und Qualität verfügen über Produktzusammensetzungen, Nachhaltigkeit sammelt Lieferkettendaten und Vertrieb gestaltet Preis- und Lieferbedingungen. Unternehmen sollten diese Informationen in einer gemeinsamen Außenwirtschaftsakte zusammenführen. Für kritische Produkte und Zielländer sollte vor Auftrag beziehungsweise Versand klar sein: Wo wird hergestellt? Wer produziert? Welche Materialien werden verwendet? Welche Zolltarifnummer gilt? Welche handelspolitischen Maßnahmen greifen? Wer trägt eventuelle Mehrkosten?

Was wir beobachten

- Weitere Aktualisierungen der UFLPA Entity List und verstärkte CBP-Nachweisanforderungen bei China-Lieferketten.
- Praktische Anwendung des indischen Verbots für Waren aus Zwangsarbeit und Umfang behördlicher Lieferkettenprüfungen.
- Auslastung der US-Zollkontingente für Quarzoberflächen ab 15. August 2026.
- Fortgang der EU-Umgehungsuntersuchung zu offenmaschigen Glasfasergeweben und mögliche rückwirkende Zölle.
- Weiterentwicklung der US-De-Minimis- und Postsendungsverfahren.
- Mögliche Folgeuntersuchungen und Drittlandmaßnahmen gegen EU-Chemieexporte.

Folgen Sie mir gerne auch auf Social Media



Geben Sie im Suchfeld einfach „Stefan Schuchardt Contradius“ ein. Ich freue mich auf Vernetzung mit Ihnen.

Impressum

Dieses „Briefing“ ist eine Veröffentlichung der Contradius Export- und Zollberatung, Ahnatal. Die Informationen werden von uns mit großer Sorgfalt zusammengetragen, recherchiert und verarbeitet. Eine Gewähr für die Richtigkeit kann jedoch nicht übernommen werden.

Contradius

Inh. Stefan Schuchardt e. K.
Im Graben 18
34292 Ahnatal

Telefon: 0 56 09/ 80 97 51
Telefon: 0 56 09/ 80 97 52
E-Mail: info@contradius.de

Umsatzsteuer-Id.-Nr. gem. § 27a USt-Gesetz: DE242446675

Vertretungsberechtigt und verantwortlich für den Inhalt: Dipl.-Kfm. Stefan Schuchardt
Ahnatal, 16.08.2026

